

Satzung

des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken über die öffentliche Wasserversorgung (Wassersatzung) vom ~~31.10.95~~ 31.10.95

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Ziffer 4 Zweckverbandsgesetz, der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 46 Abs. 4 Landeswassergesetz sowie des § 35 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Zweckverband betreibt eine Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser und Brauchwasser.

§ 2

Anschlußberechtigte

Anschlußberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte eines im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstückes, sofern das Eigentum oder das mit einem dinglichen Recht belastete Grundstück

- a) an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt, oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem Weg oder Platz hat und
- b) die Versorgungsleitungen in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt sind.

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte, die nach Satz 1 nicht Anschlußberechtigte sind, können auf Antrag an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden; in diesem Falle sind sie einem Anschlußberechtigten gleichgestellt.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Der Anschlußberechtigte ist unter Beachtung der Einschränkungen des § 4 berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlußrecht) und die Belieferung mit Trinkwasser und Brauchwasser (Benutzungsrecht) zu verlangen.

Einschränkungen des Anschlußrechts

(1) Bereitet die Herstellung des Anschlusses gemäß § 3 wegen der besonderen Lage oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten, oder sind hierfür besondere Maßnahmen und Kosten erforderlich, kann der Zweckverband den Anschluß versagen. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlußberechtigte sich schriftlich bereit erklärt hat, die entstehenden erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen zuvor eine angemessene Sicherheit geleistet hat.

(2) Die Herstellung des Anschlusses ist zu versagen, wenn eine einwandfreie Entfernung der Abwässer vom Grundstück gemäß der Abwassersatzung nicht gewährleistet ist.

(3) Der Anschluß kann versagt werden, wenn durch ihn nicht genehmigte Bauwerke versorgt werden sollen.

Anschlußzwang

Die Anschlußberechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Personen, ist jedes Gebäude anzuschließen. Jedes Grundstück soll einen unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben; bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

(2) Es kann verlangt werden, daß Betriebe zur Verminderung des Wasserverbrauchs entsprechend dem Stand der Technik besondere Einrichtungen herstellen oder Verfahren anwenden, wie wassersparende Kreisläufe, Wiederaufbereitungsanlagen oder die Nutzung von Brauchwasser.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang

Die §§ 5 und 6 gelten nicht, soweit Regenwasser ausschließlich zur Bewässerung (z.B. von Kleingärten) verwendet wird.

§ 8

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Anschlußberechtigten auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann der Zweckverband eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung vom Anschlußzwang aussprechen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Wird beantragt, Regenwasser zur Brauchwassernutzung zu verwenden, kann Befreiung auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen; § 7 bleibt unberührt.

(3) Der Zweckverband räumt dem Benutzungspflichtigen im Wege der Befreiung im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug von Brauchwasser auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken. Die Befreiung erfolgt unter dem Vorbehalt unveränderter Rechtslage und kann widerrufen werden, wenn sie dem Zweckverband wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist. Der Benutzungspflichtige ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Zweckverbandes zu decken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung nach den Absätzen 1 bis 3 ist unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Benutzung privater Eigengewinnungsanlagen durch den Zweckverband

Der Zweckverband ist berechtigt, in Not oder Katastrophenfällen Wasser aus privaten Eigengewinnungsanlagen zu entnehmen.

§ 10

Zutrittsrecht

Anschlußberechtigte und -verpflichtete haben den Beauftragten des Zweckverbandes zur Erfüllung der ihnen aufgrund dieser Satzung obliegenden Aufgaben Zutritt zu ihren Grundstücken zu gewähren. Mieter, Pächter und andere Inhaber der tatsächlichen Gewalt an einem Grundstück haben den Zutritt zu dulden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1 §§ 5, 8 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt
- 2 §§ 6 Abs. 1, 8 seinen Wasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt
- 3 § 9 die Benutzung privater Eigengewinnungsanlagen nicht gestattet
- 4 § 10 den Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt bzw. nicht duldet.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM geahndet werden.

§ 12

Allgemeine Bedingungen für den Wasseranschluß und die Wasserabgabe

Der Wasseranschluß und die Wasserabgabe erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den ergänzenden Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.

§ 13

Übertragung von Zuständigkeiten auf Dritte

Soweit gesetzlich zulässig, kann der Zweckverband seine sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und/oder Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1995 in Kraft.

Zweikopfen, den
Ausgefertigt

31.10.95



Streuber
Verbandsvorsteher